

# GERATAL- ANZEIGER

**Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft**

**„Geratal/Plaue“**

- mit amtlichem und nichtamtlichem Teil -
- mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden -

**Mitgliedsgemeinden:**

Elgersburg, Martinroda mit OT Angelroda und  
Stadt Plaue mit OT Neusiß und OT Rippersroda

Der „Geratal-Anzeiger“ erscheint in der Regel 14täglich und wird kostenlos an alle Haushalte der VG „Geratal/Plaue“ verteilt.

31. Jahrgang

Freitag, den 18. Dezember 2020

Nr. 24 / 51. Woche

## Frohe Weihnachten

Allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern wünschen wir im Namen der Gemeinschaftsmitglieder und Gemeinderäte für die Festtage Freude, innere Ruhe und Frieden sowie im Jahr 2021 Gesundheit, Erfolg und die Gabe, sich über alles, was Sie erreichen, zu freuen.

*Ihr Gemeinschaftsvorsitzender  
Frank Geißler*

*Ihre Bürgermeister*

*Mario Augner  
Gemeinde Elgersburg*

*Günther Hedwig  
Gemeinde Martinroda*

*Jörg Thamm  
Stadt Plaue*

*Ralf Hühn  
Ortsteilbürgermeister Neusiß*



# Behördenwegweiser

## Obergeschoss

Abteilung	Name	Telefonnummer	E-Mail
Gemeinschaftsvorsitzender	Herr F. Geißler	03677 7943-32	f.geissler@geratal.de
Bauamtsleiter	Herr R. Witting	03677 7943-44	r.witting@geratal.de
Baubetreuung	Herr H. Köllmer	03677 7943-34	h.koellmer@geratal.de
	Herr C. Seise	03677 7943-33	c.seise@geratal.de
Steueramt/Liegenschaften	Frau H. Frankenberg	03677 7943-35	h.frankenberg@geratal.de
Sekretariat	Frau U. Gebhardt	03677 7943-31	u.gebhardt@geratal.de

## Erdgeschoss

Abteilung	Name	Telefonnummer	E-Mail
Hauptamtsleiterin	Frau K. Michalski	03677 7943-48	k.michalski@geratal.de
Einwohnermeldeamt	Frau L. Linke	03677 7943-36	l.linke@geratal.de
Kasse	Frau M. Lindner	03677 7943-46	m.lindner@geratal.de
Kämmerei	Frau K. Oschmann	03677 7943-37	k.oschmann@geratal.de
Kämmerei/Friedhofsverwaltung	Frau H. Kämpf	03677 7943-42	h.kaempf@geratal.de
Personal/Kita/ Vertretung Einwohnermeldeamt	Frau S. Heißner	03677 7943-50	s.heissner@geratal.de
Versicherungen, Wohnungswesen, Vereinsförderung, Ordnungsamt	Frau E. Trümpert	03677 7943-51	e.truempert@geratal.de
Kontaktbereichsbeamter		03677 7943-40	

## VG „Geratal/Plaue“



## Impressum

### Geratal-Anzeiger

#### Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ OT Geraberg, Zum Bahnhof 59a, 99331 Geratal, Tel. 03677 / 7943-0, Fax 03677 / 7943-43, E-Mail: vg@geratal.de

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: r.koch@wittich-langewiesen.de

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und

zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungsweise:** in der Regel 14täglich

Bezugsmöglichkeiten: kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen.

**Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

## Bekanntmachungen - amtlicher Teil

### Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“

## Nachruf

Ein letzter Gruß an unseren ehemaligen Kollegen

### Ullrich Heyder

Unter seinen Kolleginnen und Kollegen als „Ulli“ bekannt, begann er im Jahr 1993 seine Beschäftigung in der Verwaltungsgemeinschaft in Geraberg. Ulli war ein aufgeschlossener Mensch und immer für ein kleines Späßchen bereit. Mit Renteneintritt zum Ende des Jahres 2015 beendete er sein Arbeitsverhältnis in der VG. Der Kontakt zu seinen Kollegen blieb weiterhin bestehen. Er war ein sympathischer Wegbegleiter. Wer ihn kannte, mochte ihn gern. Ulli wird uns in guter Erinnerung bleiben.

Gemeinschaftsvorsitzender  
und ehemalige Mitarbeiter  
der Verwaltungsgemeinschaft  
„Geratal/Plaue“

Geratal, im Dezember 2020



## Thüringer Tierseuchenkasse

Anstalt des öffentlichen Rechts

### Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2021

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 22. Oktober 2020 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2021 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- |  |                   |
|--|-------------------|
| <b>1. Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel</b>                   | je Tier 4,20 Euro |
| <b>2. Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel</b> |                   |
| 2.1 Rinder bis 24 Monate   | je Tier 6,00 Euro |
| 2.2 Rinder über 24 Monate  | je Tier 6,50 Euro |
| <b>3. Schafe und Ziegen</b>                                      |                   |
| 3.1 Schafe bis 9 Monate  | je Tier 0,10 Euro |
| 3.2 Schafe über 9 bis 18 Monate                                  | je Tier 0,90 Euro |
| 3.3 Schafe über 18 Monate  | je Tier 0,90 Euro |
| 3.4 Ziegen bis 9 Monate  | je Tier 2,30 Euro |
| 3.5 Ziegen über 9 bis 18 Monate                                  | je Tier 2,30 Euro |
| 3.6 Ziegen über 18 Monate  | je Tier 2,30 Euro |
| <b>4. Schweine</b>   |                   |
| 4.1 Zuchtsauen nach erster Belegung                              |                   |
| 4.1.1 weniger als 20 Sauen                                       | je Tier 1,20 Euro |

- |   |  |
|---|--|
| 4.1.2 20 und mehr Sauen   | je Tier 1,60 Euro  |
| 4.2 Ferkel bis 30 kg  | je Tier 0,60 Euro  |
| 4.3 sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg   |  |
| 4.3.1 weniger als 50 Schweine   | je Tier 0,90 Euro  |
| 4.3.2 50 und mehr Schweine  | je Tier 1,20 Euro  |
| Absatz 4 bleibt unberührt.  |  |
| <b>5. Bienenvölker</b>  | je Volk 1,00 Euro  |
| <b>6. Geflügel</b>  |  |
| 6.1 Legehennen über 18 Wochen und Hähne   | je Tier 0,07 Euro  |
| 6.2 Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken                                       | je Tier 0,03 Euro  |
| 6.3 Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken   | je Tier 0,03 Euro  |
| 6.4 Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken                                    | je Tier 0,20 Euro  |
| <b>7. Tierbestände von Viehhändlern</b>   | vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7) |
| <b>8. Der Mindestbeitrag</b> beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt | 6,00 Euro  |

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2021 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

- Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 in die Kategorie I eingestuft worden.
- Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2021 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

#### § 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2021 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Die Tierhalter haben der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2020 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich

der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2021 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2021 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2021 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2021 zu melden. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

### § 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 keine Beiträge resultieren, die über einen bereits entrichteten Mindestbeitrag hinausgehen, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

### § 4

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahnggebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor

der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

### § 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 22. Oktober 2020 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2021 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 2. November 2020 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 3. November 2020

PD Dr. Karsten Donat

Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

## Gemeinde Elgersburg

### Bekanntmachung der Ergebnisse der Gemeinderatssitzung Gemeinde Elgersburg vom 03.12.2020

- von 13 stimmberechtigten Mitgliedern des Gemeinderates sind 9 anwesend -

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Elgersburg beschließt die auf der Einladung aufgeführte Tagesordnung (öffentlicher Teil) zur Gemeinderatssitzung vom 03.12.2020.

**Beschluss-Nr.: 44/12/2020**

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 8  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Stimmenthaltungen: ..... 0

2. Der Gemeinderat der Gemeinde Elgersburg beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2020 gemäß Anlage. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

**Beschluss-Nr.: 45/12/2020**

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 9  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Stimmenthaltungen: ..... 0

3. Der Gemeinderat der Gemeinde Elgersburg beschließt den Finanzplan mit dem Investitionsprogramm für die Jahre 2019 bis 2023 gemäß Anlage. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

**Beschluss-Nr.: 46/12/2020**

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 9  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Stimmenthaltungen: ..... 0

4. Der Gemeinderat der Gemeinde Elgersburg beschließt die Aussetzung des Begrüßungsgeldes für Neugeborene ab dem Haushaltsjahr 2021.

**Beschluss-Nr.: 47/12/2020**

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 8  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Stimmenthaltungen: ..... 1

5. Der Gemeinderat der Gemeinde Elgersburg beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 2.5600.940000 (Baumaßnahme – Eigene Sportstätten) in Höhe von 1.131,29 €. Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen in der Haushaltsstelle 2.9150.300000 (Zuführung vom Verwaltungshaushalt) in gleicher Höhe.

**Beschluss-Nr.: 48/12/2020**

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 9

Nein-Stimmen: .....	0
Stimmenthaltungen: .....	0
<b>6. Der Gemeinderat der Gemeinde Elgersburg beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 2.8410.940000 (Baumaßnahme – Hohe Warte) in Höhe von 2.624,70 €. Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen in der Haushaltsstelle 2.9150.300000 (Zuführung vom Verwaltungshaushalt) in gleicher Höhe.</b>	
<b>Beschluss-Nr.: 49/12/2020</b>	
<b>Abstimmungsergebnis:</b>	
Ja-Stimmen: .....	9
Nein-Stimmen: .....	0
Stimmenthaltungen: .....	0

M. Augner  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Elgersburg hat in seiner Sitzung am 03.12.2020 die Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 (Beschluss-Nr. 45/12/2020) einschließlich des Finanzplanes mit Investitionsprogramm für die Jahre 2019 bis 2023 beschlossen (Beschluss-Nr. 46/12/2020).

Der Haushaltsplan wurde in den Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen vorgelegt,

im Verwaltungshaushalt	mit	1.663.600,00 €	und
im Vermögenshaushalt	mit	254.400,00 €.	

Das Landratsamt des IIm-Kreises hat die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 09.12.2020, Az. 092.51.11, die rechtsaufsichtliche Würdigung erteilt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gründe, die zur Beanstandung der Haushaltssatzung führen würden, konnten nicht festgestellt werden.

Für die öffentliche Bekanntmachung gilt § 57 Abs. 3 i.V.m. § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO).

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt zur Einsichtnahme vom 21.12.2020 bis einschließlich 04.01.2021 in der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“, Zimmer 5, Zum Bahnhof 59a, 99331 Geratal OT Geraberg, zu nachfolgenden Sprechzeiten öffentlich aus:

Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12.00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

Zusätzlich wird der Haushaltsplan mit Anlagen bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“, Zimmer 5, Zum Bahnhof 59a, 99331 Geratal OT Geraberg, zu den Sprechzeiten verfügbar gehalten.

Augner  
Bürgermeister

Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Elgersburg schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

### Haushaltssatzung der Gemeinde Elgersburg (Landkreis IIm-Kreis) für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 55 der Thür. Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Elgersburg folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.663.600,00 EURO
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	254.400,00 EURO
ab.	

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 300 v.H.
  - b) für die Grundsteuer (B) 400 v.H.
2. Gewerbesteuer 400 v.H.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 277.200,00 EURO festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Elgersburg, 10.12.2020  
Gemeinde Elgersburg  
Bürgermeister

(Siegel)

## Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Elgersburg

Der Gemeinderat der Gemeinde Elgersburg hat in seiner Sitzung am 29.09.2020 das Haushaltssicherungskonzept für den Zeitraum 2020 bis 2030 beschlossen (Beschluss-Nr. 28/09/2020). Hierzu erteilte das Landratsamt des IIm-Kreises mit Bescheid vom 17.11.2020 die Genehmigung unter nachfolgenden Auflagen:

- a) Die Gemeinde Elgersburg hat über ihr kommunales Grundvermögen eine Anlagen- und Kostenübersicht zu fertigen, die zum einen eine Bestandsübersicht darstellt und zum anderen das Vermögen seinem Wert nach erfasst, einschließlich der Anschaffungs- und Herstellungskosten, sowie der Abschreibungen und der hierauf entfallenden jährlichen Kosten der Objekte. Darauf aufbauend hat die Gemeinde für jedes einzelne kommunale Objekt ein entsprechendes Nutzungskonzept zu erarbeiten.
- b) Die Gemeinde hat zu prüfen und in der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes darzustellen, ob und wie durch eine Aussetzung, Reduzierung bzw. teilweise Streckung der Tilgungsleistungen, die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde vorrangig aus eigener Kraft verbessert werden kann.
- c) Der Gemeinderat der Gemeinde Elgersburg hat zu prüfen, ob an der Zahlung eines Willkommengeldes für neu geborene Kinder der Gemeinde festzuhalten ist.
- d) Der Gemeinderat der Gemeinde Elgersburg hat zu prüfen, ob die Höhe der Entschädigungen für die Gemeinderatsmitglieder gemäß § 2 Abs. 5 ThürEntschVO ausschließlich an die Preisentwicklungsrate angepasst wird.
- e) In der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Jahr 2021 hat die Gemeinde die notwendigen Investitionskosten aufzunehmen und hierzu eine entsprechende Prioritätenliste zu erarbeiten.
- f) Die Gemeinde hat im Bereich, der durch Zweckvereinbarung an die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ übertragenen Aufgaben des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe, des Bauhofes und der Betreibung der Kindertageseinrichtungen weiteres Konsolidierungspotenzial zu ermitteln. Die Gemeinde sollte die Erarbeitung einer aktualisierten Gebührenkalkulation für die Erhebung der Elternbeiträge in den

Kindertageseinrichtungen anregen, die unter anderem eine Neuberechnung der Miete für die von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Kindergartenimmobilie unter Beachtung des Ansatzes der Abschreibungen enthält.

Das Haushaltssicherungskonzept kann in der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“, Zimmer 5, Zum Bahnhof 59a, 99331 Geratal OT Geraberg, bis zum Ende des Konsolidierungszeitraums eingesehen werden.

Augner  
Bürgermeister

## Informationen des Bürgermeisters

### Werte Bürgerinnen und Bürger,

am 03.12.2020 hat die 5. und letzte Gemeinderatssitzung des Jahres 2020 im Saal des Kaiserhofes stattgefunden. In dieser Sitzung konnte der Gemeinderat dank einer Bedarfszuweisung in Höhe von 121.000 € den Haushalt für das laufende Jahr beschließen.

Durch geringere Einnahmen in den vergangenen Haushaltsjahren ist die Gemeinde Elgersburg in die Haushaltssicherung gerutscht. Hierdurch musste ein Haushaltskonsolidierungskonzept erarbeitet werden, welches die Leistungsfähigkeit der Gemeinde Elgersburg sicherstellen soll. Im Rahmen des Konsolidierungskonzeptes hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.09.2020 bereits weitreichende Beschlüsse treffen müssen. Diese betreffen die Friedhofsgebühren, die Pachtpreise, die Ehrungen bei Altersjubiläen, die Hundesteuersatzung sowie die Benutzungsentgeltordnung für den Kaiserhof.

Lange Diskussionen gab es im Vorfeld der Gemeinderatssitzung in den Ausschüssen, als es um das Thema der Vereinsförderung und des Begrüßungsgeldes für Neugeborene ging. Die Vereinsförderung wurde mit Beschluss von 7,50 € auf 5,00 € pro Mitglied gesenkt.

Das Begrüßungsgeld für Neugeborene wurde in der Gemeinderatssitzung am 29.09.2020 von 250,00 € auf 100,00 € gesenkt. Die Gremien und ich hatten die Hoffnung, dass wir das Begrüßungsgeld durch die Senkung auch in den kommenden Jahren ausreichen dürfen. Durch ein Schreiben der Kommunalaufsicht und des Landesverwaltungsamtes wurde der Gemeinderat angehalten, das Begrüßungsgeld ab 2021 auszusetzen, da es sich um eine freiwillige Leistung handelt, welche nicht zu den originären Aufgaben einer Gemeinde gehört. Nach längeren Diskussionen auch in den vorgelagerten Ausschüssen hat der Gemeinderat die Aussetzung des Begrüßungsgeldes ab 2021 beschlossen. In einer Empfehlung des Sozialausschusses an den Gemeinderat ist festgehalten, dass die Aussetzung des Begrüßungsgeldes aufgehoben werden soll, sobald die Gemeinde einen eigenständigen Haushalt ohne Bedarfszuweisung aufstellen kann. Das Begrüßungsgeld für die Neugeborenen 2020 wird voraussichtlich ab dem 21.12.2020 ausgezahlt werden können. Ausschlaggebend ist der bestätigte und veröffentlichte Haushalt der Gemeinde.

Gleiches gilt für die Vereinsförderung. Auch diese kann erst in den letzten Dezemberwochen ausgezahlt werden.

Durch den beschlossenen Haushalt unter Berücksichtigung der Bedarfszuweisung können in den kommenden Wochen noch wichtige Aufträge vergeben und realisiert werden. So können wir zum Beispiel Investitionen im Bereich des Kindergartens getätigt und Aufträge für Reparaturen an Schloss, Hohe Warte und Masmühle vergeben werden.

Hierzu sei erwähnt, dass die oben genannten Objekte (Schloss, Hohe Warte und Masmühle) ebenfalls zu den freiwilligen Leistungen der Gemeinde zählen. Ich selbst sowie der Gemeinderat sehen den Erhalt der Objekte als Pflichtaufgabe der Gemeinde an und somit anders als die Mitarbeiter des Landesverwaltungsamtes.

Auch in den kommenden Jahren muss die Gemeinde Elgersburg auf eine sparsame Haushaltsführung achten. Der Gemeinderat und ich sind dennoch bestrebt, unsere Objekte zu erhalten, Vereine zu fördern und unseren Ort weiter zu entwickeln.

Bürgermeister  
Mario Augner

## Stadt Plaue

### Bekanntmachung der Ergebnisse der 16. Sitzung des Stadtrates der Stadt Plaue vom 18.11.2020

- von 13 stimmberechtigten Mitgliedern des Stadtrates der Stadt Plaue sind 10 anwesend -

- Die Niederschrift der 15. Sitzung des Stadtrates der Stadt Plaue vom 28.10.2020 (öffentlicher Teil) wird genehmigt.

**Beschluss-Nr.: 104-18/11/20**

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 10  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Stimmenthaltungen: ..... 1

- Der Stadtrat der Stadt Plaue beschließt die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan 2020 einschließlich Anlagen der Stadt Plaue gemäß Anlage. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

**Beschluss-Nr.: 105-18/11/20**

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 10  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Stimmenthaltungen: ..... 0

- Der Stadtrat der Stadt Plaue beschließt den Finanzplan und das dazugehörige Investitionsprogramm für die Jahre 2019 bis 2023 zum Nachtragshaushaltsplan der Stadt Plaue für das Haushaltsjahr 2020 gemäß Anlage. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

**Beschluss-Nr. 106-18/11/20**

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 10  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Stimmenthaltungen: ..... 0

- Der Stadtrat der Stadt Plaue beschließt die Satzung der Stadt Plaue über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) gemäß Anlage und setzt gleichzeitig die Hundesteuersatzung der Stadt Plaue vom 15.04.2003 in der Fassung der 2. Änderung vom 22.06.2015 sowie die Hundesteuersatzung der Gemeinde Neusiß vom 09.01.2002 in der Fassung der 1. Änderung vom 11.01.2013 außer Kraft.

**Beschluss-Nr. 107-18/11/20**

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 10  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Stimmenthaltungen: ..... 0

- Der Stadtrat der Stadt Plaue beschließt die Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Stadt Plaue gemäß Anlage und setzt gleichzeitig die Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Stadt Plaue vom 01.08.2003 sowie die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst im Gebiet der Gemeinde Neusiß (Straßenreinigungssatzung) vom 01.12.2004 außer Kraft.

**Beschluss-Nr. 108-18/11/20**

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 10  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Stimmenthaltungen: ..... 0

- Der Stadtrat der Stadt Plaue beschließt, die Umsetzung des Projektes „Ersatzneubau Kleinspielfeld“ durchzuführen und ermächtigt den Bürgermeister, die erforderlichen Antragsunterlagen hierzu einzureichen und in den Haushaltsplan 2021 einzuarbeiten.

**Beschluss-Nr. 109-18/11/20**

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 10  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Stimmenthaltungen: ..... 0

Thamm  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung 2020

Der Stadtrat der Stadt Plaue hat in seiner Sitzung am 18.11.2020 die I. Nachtragshaushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 (Beschluss-Nr. 105-18/11/20) einschließlich des Finanzplanes mit Investitionsprogramm für die Jahre 2019 bis 2023 beschlossen (Beschluss-Nr. 106-18/11/20).

Der I. Nachtragshaushaltplan wurde ausgeglichen vorgelegt. Die Einnahmen und Ausgaben veränderten sich

im Verwaltungshaushalt

von bisher .....	2.849.450,00 €
auf nunmehr .....	2.563.950,00 €

und im Vermögenshaushalt

von bisher .....	3.028.300,00 €
auf nunmehr .....	1.800.200,00 €.

Das Landratsamt des IIm-Kreises hat die I. Nachtragshaushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 04.12.2020, Az. 092.5.43, die rechtsaufsichtliche Würdigung erteilt.

Die I. Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gründe, die zur Beanstandung der I. Nachtragshaushaltssatzung führen würden, konnten nicht festgestellt werden.

Für die öffentliche Bekanntmachung gelten die §§ 60 Abs. 1 Satz 2, 57 Abs. 3 i.V.m. § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO).

Der I. Nachtragshaushaltsplan mit Anlagen liegt zur Einsichtnahme vom 21.12.2020 bis einschließlich 04.01.2021 in der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“, Zimmer 5, Zum Bahnhof 59a, 99331 Geratal OT Geraberg, zu nachfolgenden Sprechzeiten öffentlich aus:

Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12.00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

Zusätzlich wird der I. Nachtragshaushaltsplan mit Anlagen bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“, Zimmer 5, Zum Bahnhof 59a, 99331 Geratal OT Geraberg, zu den Sprechzeiten verfügbar gehalten.

Thamm  
Bürgermeister

Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Plaue schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

### I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Plaue (Landkreis IIm-Kreis) für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Stadt Plaue folgende Nachtragshaushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamt- betrag des Haushalts- plans einschl. der Nachträge	Gesamt- betrag des Haushalts- plans einschl. der Nachträge
€	€	gegenüber bisher €	auf nun- mehr €
			verändert

a) im Verwaltungs-  
haushalt

die Einnahmen	285.500	2.849.450	2.563.950
die Ausgaben	285.500	2.849.450	2.563.950

b) im Vermögens-  
haushalt

die Einnahmen	1.228.100	3.028.300	1.800.200
die Ausgaben	1.228.100	3.028.300	1.800.200

#### § 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird von 474.900,00 € um 47.600,00 € vermindert und damit auf 427.300,00 € neu festgesetzt.

#### § 3

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Plaue, 09.12.2020

Stadt Plaue

Bürgermeister

(Siegel)

## Satzung

### über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Stadt Plaue vom 09.12.2020

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 302), hat der Stadtrat der Stadt Plaue in seiner Sitzung am 18.11.2020 folgende Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Stadt Plaue beschlossen:

#### I

#### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

##### § 1

#### Übertragung der Reinigungspflicht

Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

##### § 2

#### Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürStrG).

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
- die Parkplätze,
- die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle
- die Gehwege und Schrammborde,
- Böschungen, Stützmauern und ähnliches,
- die Überwege.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sog. Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

(4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

### § 3 Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

(2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Gemeinde/Stadt ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen.

(4) Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.

(5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Vorderliegergrundstück liegen.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

### § 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 7) und
- den Winterdienst (§§ 8 und 9).

## II ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

### § 5 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Beseitigen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).

(4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(5) Der Straßenkehrer ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

### § 6 Reinigungsfläche

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte - zu reinigen.

(2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

### § 7 Reinigungszeiten

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten einmal wöchentlich am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag zu reinigen.

(2) Darüber hinaus kann die Gemeinde/Stadt bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz, § 7 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz und § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung bleibt unberührt.

## III WINTERDIENST

### § 8 Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander gestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muß sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,5 Meter zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und

vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

(7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

## § 9

### Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 8 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 8 Abs. 1 Sätze 3 ff. Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaut/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 8 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 8 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 8 Abs. 7 gilt entsprechend.

## IV

### SCHLUSSVORSCHRIFTEN

## § 10

### Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

## § 11

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 S. 4 und 5 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“, Zum Bahnhof 59a, 99331 Geratal.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

- § 5 Abs. 1 die Straßen regelmäßig nicht so reinigt, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse, vermieden wird;
- § 5 Abs. 5 den Straßenkehrer den Nachbarn, Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zuführt;
- § 6 nicht die zur Reinigung bestimmten Flächen reinigt;
- § 7 die Reinigung nicht anlassbezogen bzw. turnusmäßig durchführt;

- §§ 8 und 9 der Beseitigung von Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt

## § 12

### Zwangmaßnahmen

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der jeweils aktuellen Fassung mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

## § 13

### In-/Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Stadt Plaue vom 01.08.2003 sowie die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst im Gebiet der Gemeinde Neusiß (Straßenreinigungssatzung) vom 01.12.2004 außer Kraft.

Plaue, den 09.12.2020

J. Thamm

Bürgermeister

- Siegel -

### Hinweis:

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

## Satzung der Stadt Plaue

### über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 09.12.2020

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), der §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Stadtrat der Stadt Plaue in seiner Sitzung am 18.11.2020 folgende Satzung beschlossen.

## § 1

### Steuertatbestand

(1) Das Halten eines über 4 Monate alten Hundes im Gebiet der Stadt Plaue unterliegt einer gemeindlichen Jahressteuer nach Maßgabe dieser Satzung.

Maßgebend ist das Kalenderjahr.

(2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

(3) Wird ein Hund gleichzeitig in anderen Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Plaue heheberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Plaue hat.

## § 2

### Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von:

- Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach aufgrund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden;
- Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen;
- Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind;
- Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind;

5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind;
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach aufgrund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden.
7. Hunden in Tierhandlungen.

### § 3

#### Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner für die Steuer.

### § 4

#### Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.

(3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

### § 5

#### Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

für jeden Hund: 80,00 EUR

(2) Besteht die Steuerpflicht nicht im gesamten Kalenderjahr, wird die Steuer anteilig in Höhe des 12ten Teils für jeden Monat in, welchem die Steuerpflicht entsteht, erhoben.

### § 6

#### Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für:

1. Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtlich normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 800 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 800 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

(3) Ein Ermäßigungsgrund nach Abs. 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

### § 7

#### Züchter- bzw. Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten und die Mitglieder eines anerkannten Hundezüchtersvereins sind, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

### § 8

#### Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und Züchtersteuer (Steuervergünstigungen)

(1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt und eine Züchtersteuer nur erhoben, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.

(3) In den Fällen des § 6 kann der Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

### § 9

#### Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuerbestand verwirklicht wird.

### § 10

#### Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuerschuld wird am 01. Juli des Jahres fällig.

(2) Entsteht die Steuerpflicht erst nach dem im Absatz 1 genannten Fälligkeitszeitpunkt, wird die Steuerschuld einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides an den Steuerschuldner fällig.

### § 11

#### Anzeigepflichten, Hundesteuermarken

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Gemeinde zu melden. Neugeborene Hunde gelten mit dem Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus.

(2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen ist oder verendet ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.

(3) Bei Verlust der Steuermarke wird dem Halter des Hundes eine Ersatzmarke gegen Erstattung der Auslagen ausgehändigt.

(4) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder umfriedeten Grundstücks laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.

(5) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung bzw. Steuerfreiheit fort oder ergeben sich Änderungen in der Hundehaltung, hat der Halter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(6) Die An- bzw. Abmeldung von Hunden bei der Gemeinde hat bei der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“, Zum Bahnhof 59a, 99331 Geratal OT Geraberg, zu erfolgen. Der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ obliegt der verwaltungsmäßige Vollzug dieser Satzung.

(7) Die ordnungsgemäße Anmeldung hat folgende Angaben zu beinhalten:

- Personenangaben der Halterin/des Halters (Name, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ Ort, Geburtsdatum)
- Angaben zur Haftpflichtversicherung Bescheinigung nach § 113 Abs. 2 VVG (stellt Versicherung aus)
- Datum zu wann Hund angemeldet wird
- Angaben zum Hund (Bescheinigung über die Kennzeichnung eines Hundes nach der Thüringer Chippflichtverordnung, Formular bei der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ erhältlich)

### § 12

#### Bestandsfeststellung

Die Gemeinde kann in Abstand von einem Jahr im Gemeindegebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:

1. Name und Anschrift des Hundehalters
2. Anzahl der gehaltenen Hunde
3. Zeitpunkt der Anschaffung des Hundes

**§ 13****Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.  
 (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Stadt Plaue (Hundesteuersatzung) vom 15.04.2003 in der Fassung der 2. Änderung vom 22.06.2015 sowie die Satzung der Gemeinde Neusiß über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 09.01.2004 in der Fassung der 1. Änderung vom 11.01.2013 außer Kraft.

Plaue, den 09.12.2020  
 Jörg Thamm  
 Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis:

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

## Andere Institutionen und Einrichtungen

## Information zum Verbraucherbeirat

Wasser-/Abwasserzweckverband  
 Arnstadt und Umgebung  
 Schönbrunn 999310 Arnstadt  
 Tel. 03628 609-0  
 Fax 03628 609-100



Der Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung hat zur Umsetzung der Informationspflichten nach § 13 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) bei Maßnahmen im Bereich der leitungsgebundenen Einrichtungen einen Verbraucherbeirat eingerichtet. Das Gesetz räumt dem Verbraucherbeirat in diesem Zusammenhang (aus-schließlich) **beratende** Aufgaben ein.

In der aktuellen Kommunalwahlperiode konnte das Verfahren zur (Neu-)Besetzung des Verbraucherbeirates noch nicht in allen Mitgliedsgemeinden des WAZV erfolgreich abgeschlossen werden. Dies liegt jedoch nicht an eventuell unzureichenden Bemühungen der Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister. Trotz (wiederholter) Aufrufe in den verschiedensten Medien (z. B. amtliche Bekanntmachungsorgane, Internet, „Dorffunk“) haben sich bisher, wie bereits in der Vergangenheit mehrfach festzustellen war, trotz aller Bemühungen schlichtweg *gar keine* oder eben *nicht genügend* (sachkundige) Bürger/-innen für die Mitarbeit im Verbraucherbeirat gemeldet.

Nachdem dieses Problem zuletzt in der Kommunalwahlperiode 2014 bis 2019 erneut aufgetreten war, hatte der WAZV Arnstadt und Umgebung in seine Verbandssatzung die Regelung aufgenommen, dass der Verbraucherbeirat arbeitsfähig ist bzw. bleibt, wenn die Hälfte der Mindestzahl lt. Satzung gewählt wurde bzw. im Laufe der Wahlperiode noch ihr Mandat ausübt.

Ich danke insoweit allen Bürgern, die Ihre Bereitschaft zur Mitarbeit in unserem Verbraucherbeirat schon erklärt haben, muss sie jedoch noch um Geduld bitten. Erst seit kurzem ist nämlich eine ausreichende Anzahl von Mitgliedern für den Verbraucherbeirat erreicht, sodass sich der Verbraucherbeirat erstmals in der laufenden Kommunalwahlperiode überhaupt wirksam konstituieren könnte. Angesichts der unvermindert ersten Corona-Situation hat jedoch der Werkausschuss des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung in seiner Sitzung am 16.11. d. J. entschieden, dass bis auf Weiteres die Einladung der bisher vorgeschlagenen Beiräte zu einer (konstituierenden) Sitzung, in der dann auch ein(e) Vorsitzende(r) des Verbraucherbeirates gewählt würde, unterbleiben muss.

Ich setze das Verständnis für diese Entscheidung voraus. Der WAZV Arnstadt und Umgebung als Aufgabenträger der öffentlichen Wasserversorgung sowie der öffentlichen Abwasserentsorgung ist ein Unternehmen der „kritischen Infrastruktur“ im Sinne

der EU-Richtlinie 2008/114/EG und muss deshalb, nicht zuletzt zum Schutz seiner Beschäftigten, besondere Vorsicht walten lassen. Wir können nicht einfach die Wasserversorgung bzw. die Abwasserbehandlung einstellen.

Auch Sitzungen der anderen Gremien des WAZV Arnstadt und Umgebung (Verbandsversammlung und Werkausschuss) werden im Übrigen aus den genannten Gründen weiterhin auf **zwingend** notwendige Zusammenkünfte beschränkt.

Freundliche Grüße  
 Petermann  
 Verbandsvorsitzender

## Ende des amtlichen Teiles

## Nichtamtlicher Teil

## Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“

## Kirchliche Nachrichten

### Ev.-Luth. Kirchgemeinden Geratal, Kleinbreitenbach, Plaue und Rippersroda Pfarramt

Dorfplan 11  
 99331 Geratal OT Geraberg  
 E-Mail: [geratal@kirche-arnstadt-ilmenau.de](mailto:geratal@kirche-arnstadt-ilmenau.de)

**Pfarrer:** Kersten Spantig 03677 / 466762  
**Anliegen in Sachen Kinder- und Jugendarbeit:**  
 Frau C. Riekehr tel. unter 0157 / 56333488  
**Anliegen in Sachen kirchgemeindlicher Verwaltung:**  
 Frau B. Carls tel. unter 03677 / 466762

#### Wir laden herzlich ein:

#### 4. Advent, 20. Dezember

Plaue 10:00 Uhr Gottesdienst

#### Hlg. Abend 24. Dezember

Angelroda	16:00 Uhr	kleines Krippenspiel
Elgersburg	16:00 Uhr	Christvesper
Kleinbreitenbach	14:30 Uhr	Christvesper
Martinroda	15:00 Uhr	Krippenspiel mit den Reichenbachtalern
	17:30 Uhr	kleines Krippenspiel
Neusiß	14:30 Uhr	kleines Krippenspiel
Plaue	16:00 Uhr	kleines Krippenspiel
	17:00 Uhr	kleines Krippenspiel
Rippersroda	16:30 Uhr	Christvesper
	17:30 Uhr	Christvesper

#### Wichtige Informationen zu den Krippenspielen und Christvespern am Heiligen Abend

Auf Grund der Corona- Situation stehen am Heiligen Abend nur eine begrenzte Anzahl an Plätzen in den Kirchen zur Verfügung.

#### Ohne Voranmeldung erfolgt kein Einlass!

Geraberg	22:00 Uhr	Christnacht
Plaue	22:30 Uhr	Christnacht

#### Sonntag, 27. Dezember

Plaue 10:00 Uhr Gottesdienst

#### Silvester, 31. Dezember

Kleinbreitenbach 15:00 Uhr Gottesdienst

Bei Rückfragen bitte im Pfarramt melden!

**Bankverbindungen**

Kirchgemeinde Geratal:

DE97 8405 1010 1140 0025 93

Kirchgemeinde Plaue:

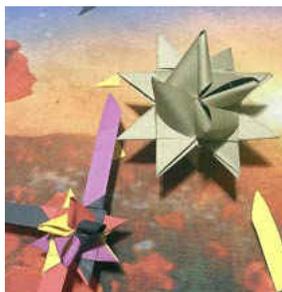
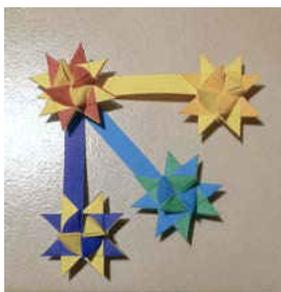
DE45 8405 1010 1833 0003 38

Kirchgemeinde Kleinbreitenbach:

DE49 8405 1010 1010 1681 81

Sparkasse Arnstadt - Ilmenau

BIC: HELADEF1ILK

**Vereine und Verbände****Bastelarbeiten  
des Frauen- und Familienzentrums**

*Ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest  
und ein gesundes neues Jahr 2021*

**Frauengruppe Geratal e.V.**

frauengruppe-geratal@gmx.de

Tel. 0 36 77 / 89 29 233

Fax 0 36 77 / 89 29 234

**Möbelkammer Elgersburg**

Tel. 0 36 77 / 89 29 235

**Kindertagesstätte****Kindergarten Martinroda**

*Tannenbäume, Kugel, Lichter,  
Bratapfelduft und frohe Gesichter.  
Freude am Schenken - das Herz wird weit -  
wir wünschen euch eine schöne Weihnachtszeit.*



Liebe Leserinnen und Leser,  
Liebe Eltern und Verwandte,  
Liebe Freunde und Bekannte  
der Kita „Sandhäschen am Wald“ Martinroda

**Wir möchten uns  
für das von Ihnen entgegengebrachte Vertrauen  
in diesem turbulenten Jahr 2020 bedanken.  
Wir wünschen Ihnen eine besinnliche Weihnachtszeit  
und einen guten Rutsch in das neue Jahr 2021.**

**Ho, Ho, Ho, wer steht da vor unserem Fenster?**

Am Morgen des 7. Dezembers kamen die Kinder freudestrahlend in die Kita Martinroda. Noch an der Tür berichteten sie den Erziehern welche tollen Gaben ihnen der Nikolaus gebracht hat. Doch schon bald stellte sich die Frage: Kommt der Nikolaus auch in den Kindergarten?

Um dies zu überprüfen wurden gemeinsam in allen Gruppen fleißig die Schuhe geputzt und vor die Gruppentüren gestellt. Und dann dauerte es gar nicht lange und wir haben den Nikolaus vor unseren Fenstern gesehen. Es war für alle sehr spannend ihn mal bei seiner Arbeit beobachten zu können.

Vielen Dank lieber Nikolaus, dass du unsere Schuhe mit Mandarinen und Schokolade gefüllt hast.



**Gemeinde Elgersburg**

**Mitteilungen**



*Weihnachtsgrüße der Gemeinde Elgersburg*

**Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!**

Der Abreißkalender ist dünn geworden. Es ist nur noch kurze Zeit, dann feiern wir Weihnachten und stehen an der Schwelle zu einem neuen Jahr.

Weihnachten ist für die meisten Menschen auf dieser Welt das wichtigste und schönste Fest des Jahres. Familie und Freunde treffen sich an Weihnachten, um gemeinsam schöne und besinnliche Stunden zu verbringen, es werden Geschenke verteilt und man erfreut sich an der Freude der anderen - ein friedliches Beisammensein. An den Weihnachtstagen haben wir die Gelegenheit, in geselliger Runde auch einmal über unseren alltäglichen Horizont hinauszublicken auf die Dinge, die wirklich wichtig sind. Gesundheit lässt sich zum Beispiel nicht in Geschenkpapier wickeln und unter den Christbaum legen. Auch Glück kann man nicht kaufen. Dennoch sind Gesundheit, Zufriedenheit und ein Leben in Frieden Geschenke, für die wir selbst nicht dankbar genug sein können.

Zwischen der Hektik im Alltagsgeschäft kommen wir in der Advents- und Weihnachtszeit immer wieder zur Ruhe und lassen die vergangenen Monate Revue passieren. Jeder von uns blickt mit anderen Gefühlen zurück auf das Jahr 2020. Viele werden sich in der Weihnachtszeit und zum Jahresende an das zurückliegende und aktuelle Pandemiegeschehen erinnern und mit der Familie, Freunden und Bekannten darüber sprechen. Corona war in diesem Jahr ein Teil von uns und bewegt uns in dieser Zeit, nachzudenken über familiäre, gesundheitliche oder wirtschaftliche Sorgen.

Die Herausforderungen, denen wir uns stellen mussten, haben wir gemeinsam in Elgersburg bewältigen können. Auch in den schweren Zeiten der Pandemie standen wir zusammen und haben aufgetretene Probleme gemeinsam gelöst. Wir haben uns besonnen auf die wichtigen Dinge des Lebens, haben einander geholfen und zusammengehalten. Unsere Mitmenschlichkeit und unser Einfühlungsvermögen hat uns in diesem Jahr näher zusammengebracht. Wir leben in einem Ort, der sich durch seine Einwohner stetig weiterentwickelt, auch wenn wir in diesem Jahr auf viele unserer kulturellen Höhepunkte verzichten mussten.

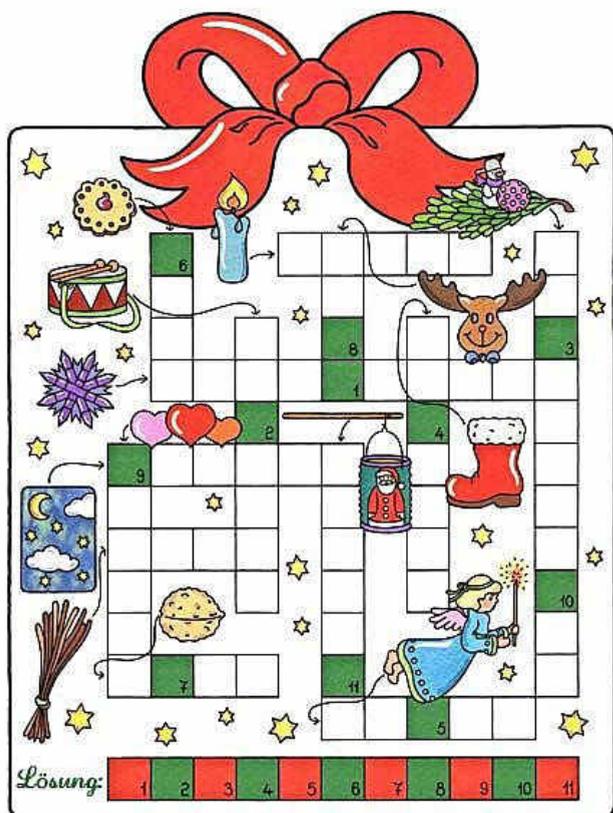
Das Weihnachtsfest und den Jahreswechsel möchte ich auch zum Anlass nehmen, um all denen zu danken, die daran mitgearbeitet haben, die Gemeinde Elgersburg lebens- und vor allem liebenswert zu gestalten. Mein Dank gilt besonders den Bürgerinnen und Bürgern, die sich in Vereinen, Verbänden und Institutionen beruflich oder ehrenamtlich für Elgersburg engagiert haben.

Besonders danke ich den Mitgliedern des Gemeinderates, den berufenen Bürgern der Ausschüsse, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltungsgemeinschaft Geratal/Plau, den Mitarbeitern des Bauhofes sowie dem Kindergartenpersonal, den Kameraden der Feuerwehr sowie den Vereinen und Unternehmern recht herzlich für die gute Zusammenarbeit.

Ich bitte Sie auch für das neue Jahr um Ihre engagierte Mitarbeit. Gemeinsam wollen wir daran arbeiten, unseren Ort weiterhin lebens- und liebenswert zu erhalten und die Zukunft von Elgersburg mit viel Engagement zu gestalten.

Ich wünsche allen Bürgerinnen und Bürgern von Herzen ein erholsames und besinnliches Weihnachtsfest, einen guten Jahreswechsel und ein friedliches, erfolgreiches und vor allem gesundes Jahr 2021.

Ihr Bürgermeister  
Mario Augner



S.D.

## Vereine und Verbände

*Fröhliche Weihnachten  
und alles Gute für das neue Jahr  
wünschen*



die Forstbetriebsgemeinschaft „Heidelberg“  
und die Jagdgenossenschaft Elgersburg allen  
Jagdgenossen und den Pächtern sowie allen  
Mitgliedern der FBG „Heidelberg“ und den  
Waldbesitzern in der Gemarkung Elgersburg.

## Gemeinde Martinroda

## Vereine und Verbände

### FSV Martinroda

#### Liebe Sportfreunde des FSV Martinroda,

das Jahr 2020 neigt sich dem Ende - ein Jahr, das uns allen viel abverlangte. Die Corona-Pandemie hält uns weiterhin in Atem und das Weihnachtsfest wird dieses Jahr ein anderes als gewohnt. Auf Weihnachtsmarkbesuche und Weihnachtsfeiern müssen wir verzichten und unsere Zusammenkünfte mit Familie und Freunden unter dem Weihnachtsbaum stark einschränken.

Wenngleich unser Verein 2020 mit der ersten Oberliga-Saison und dem Thüringer Pokalfinale fußballerisch seine absoluten Highlights feiern durfte, müssen wir mit unserer Lieblingssportart Fußball dieses Jahr auch große Herausforderungen bewältigen. Doch die Krise hat uns gezeigt, dass wir mit gemeinsamer Kraft das Beste aus der Situation machen können. Unser Fußballherz schlägt nun mal für unseren FSV. Wir stehen - auch zurzeit wieder mit Abstand - zusammen. „Gelb und Blau-FSV“ ist mehr als ein Spruch. Es ist für uns Motivation und Verbundenheit zu unserem Verein. Sehen wir in dieser Zeit also auch eine Chance uns darauf zu besinnen, was wirklich zählt.

Daher möchten wir es zum Anlass nehmen, allen Spielern, Ehrenamtlichen, Vereinsmitgliedern, Sponsoren, Unterstützern, Fans und Freunden des FSV Martinroda zu danken: Danke für eure Vereinstreue, den ehrenamtlichen Einsatz und für die Unterstützung in so schwierigen Zeiten! Schön, dass wir auf euch zählen können.

**Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern  
besinnliche Weihnachtsfeiertage  
und ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr 2021.**



## Stadt Plaue

## Mitteilungen

### Grüßwort zu Weihnachten und Neujahr 2020

#### Liebe Bürgerinnen und Bürger,

„Alle Jahre wieder...“ heißt es in einem bekannten und schönen Weihnachtslied das uns allen bekannt ist und jeder sicherlich mit singen kann. Ja, auch in diesem Jahr werden wir Weihnachten feiern, aber es ist doch alles anders. Wir werden nicht in der gewohnten und vertrauten Art und Weise das Weihnachtsfest und den Jahreswechsel feiern können. Das Jahr 2020 unterscheidet sich schon im Kalender von den meisten anderen Jahren. Ein Schaltjahr das Jahr 2020, also ein Tag mehr für alles das was uns lieb und teuer ist, was Spaß macht oder auch einfach nur ein Tag mehr für die Familie, so dachten die meisten. Rein kalendarisch ist es so gewesen, aber dieses Jahr war für uns alle von Verzicht, Entbehrung und von Einschränkungen geprägt. Das Frühjahr war geprägt von einem Einschnitt - den Lockdown - in unser Leben welchen wir nicht einmal in unseren kühnsten Vorstellungen gehabt haben. Der Sommer mit seinen eingeschränkten Urlaubsmöglichkeiten war für viele auch so nicht vorstellbar. Und nun stehen wir am Ende des Jahres vor der großen Herausforderung mit all diesen Einschränkungen das Fest der Familie, Freude und der Hoffnung zu verbringen. Es wird nicht leicht werden, aber lassen sie uns gemeinsam mit den Möglichkeiten die uns bleiben das Fest der Liebe im engsten Kreis der Familie feiern und daraus die Kraft zu schöpfen um die Zeit und Aufgaben im neuen Jahr zu bewältigen.

Auch für die Stadt war das Jahr 2020 ein Jahr mit vielen Hindernissen und vor allem durch viel Geduld geprägt. Wir mussten lange auf die Zusage der Fördermittel für den Straßenbau in der Bahnhofstraße warten, welcher nun begonnen hat. Auch der Kindergartenanbau kann nicht wie geplant Ende dieses Jahres in Betrieb gehen, auch hier haben wir bis heute leider keinen abschließenden Bescheid über Fördermittel, das schmerzt uns besonders da wir die Plätze dringenden brauchen. Ebenfalls ist die Städtebauförderung durch die Pandemie und der Folgen sehr in Zeitverzug gekommen, hier wird der Stadtrat im Januar die letzten Beschlüsse fassen. Somit können im nächsten Jahr mit dem Haushalt die ersten Maßnahmen auf den Weg gebracht werden. Die Sanierung des Schwimmbades konnten wir in den letzten Tagen voranbringen. Hier werden wir hoffentlich im Frühjahr einen Baustart haben und das Schwimmbad zukunftssichere machen. Auch haben wir noch eine Förderung für den Ersatzneubau des Brückenbauwerks zum Wohngebiet am Bache bekommen, so das wir auch hier die Schäden vom Hochwasser 2019 im nächsten Jahr beseitigen können. Im November diesen Jahres konnte die Stadt auch Wegebau in Neusiß in Richtung Geradweg beginnen und damit einen wichtige Punkt aus dem Eingliederungsvertrag mit der Gemeinde Neusiß auf den Weg bringen.

Ich möchte an dieser Stelle Allen danken, die dazu beigetragen haben, das wir 2020 so bewältigen konnten. Besonders möchte ich mich bei den Menschen bedanken, die unter den schwierigen Bedingungen Weihnachten und über die Feiertage arbeiten müssen und für unsere Sicherheit sorgen, ob im Beruf oder ehrenamtlich. Ein großer Dank an die Mitarbeiter/innen im Handel, die für unsere Versorgung da sind und nicht zu vergessen die vielen Menschen, die sich jeder Zeit um unsere Gesundheit und Pflege sorgen.

Den Vereinen unserer Stadt möchte ich danken für ihre ehrenamtlichen Arbeit unter den schwierigen Bedingungen, es sind viele Veranstaltungen ausgefallen und damit die finanziellen Einnahmen für die Vereinsarbeit. Trotz allem wurde gerade die Arbeit mit und für die Kinder durchgeführt. Dies verlangt höchsten Respekt und Anerkennung von uns allen, denn ohne die Vereine ist auch unsere Stadt mit seinen Ortsteilen um vieles ärmer.

Liebe Bürgerinnen und Bürger, in diesem Sinne wünsche ich Ihnen ein schönes, besinnliches und friedliches Weihnachtsfest. Für das neue Jahr 2021 wünsche ich Ihnen alles Gute, vor allem Gesundheit, Kraft und Zuversicht für die vor uns liegenden Aufgaben.

Ihr Bürgermeister Jörg Thamm.



Eine Anmeldung zur Mitgliedschaft in unserem Verein können Sie telefonisch oder schriftlich bei unserem Geschäftsführer Herrn Bradsch, Uferstraße 1, 99338 Plaue, Telefon 55078 beantragen.

***Wir wünschen  
allen Mitgliedern sowie allen  
Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Plaue,  
ein gesegnetes Weihnachtsfest  
und ein gesundes neues Jahr.***

Bauersfeld  
Vorsitzender

### **Adventsweg zur Krippe durch Kleinbreitenbach**

Besondere Zeiten erfordern besondere Kreativität! Da es coronabedingt dieses Jahr kein Krippenspiel in der Wehrkirche von Kleinbreitenbach geben wird, haben wir uns Gedanken gemacht, wie trotzdem weihnachtliche Stimmung in Kleinbreitenbach aufkommen könnte.

Gemeinsam mit den Einwohnern unseres Ortes haben wir die Weihnachtsgeschichte kreativ umgesetzt und als Adventsweg in die Vorgärten gebracht. 25 Bilder haben die Bewohner mit viel Kreativität und Einfallsreichtum gestaltet und können bereits seit dem 1. Adventssonntag besichtigt werden. Das 26. Bild wird erst nach der Christvesper, am 24.12.2020, gemeinsam geöffnet. Ein Besuch lohnt sich am Tag als auch in den Abendstunden, denn alle Bilder sind liebevoll beleuchtet. Bis zum 6. Januar 2021 können die einzelnen Bilder in den Vorgärten bestaunt werden. Wir laden alle Interessierten ein, sich die Weihnachtsgeschichte in Kleinbreitenbach anzuschauen.

Cordula Krauß, Lioba Würtzler und Tanja Mämpel

## **Senioren**



### *Weihnachtsgrüße*

**Wir wünschen allen Seniorinnen und Senioren ein besinnliches und gesundes Weihnachtsfest sowie ein guten Rutsch ins Jahr 2021**

Seniorenbeirat Plaue

**Allen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Plaue ein gesundes und besinnliches Weihnachtsfest sowie ein erfolgreiches und gesundes Jahr 2021**

AWO Plaue



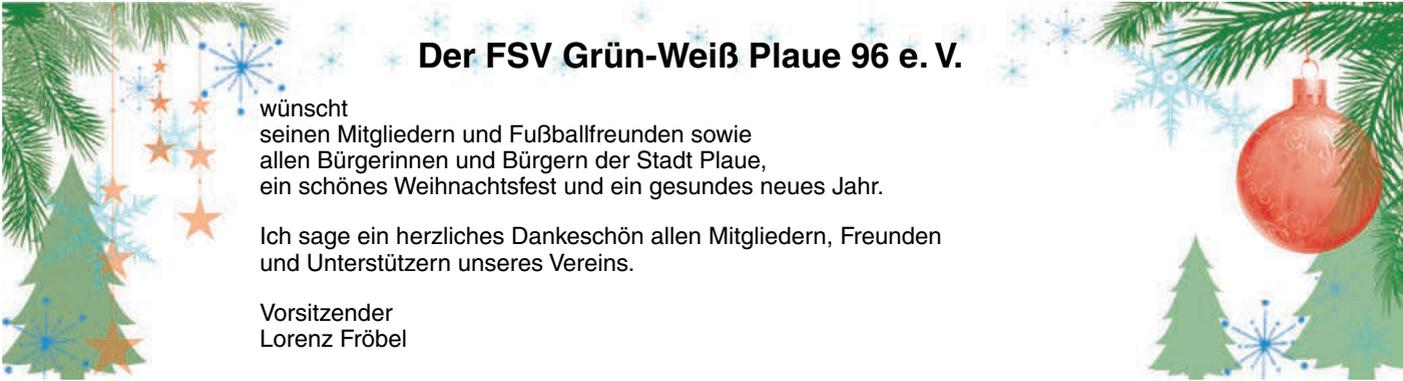
## **Vereine und Verbände**

### **Bekanntmachung des Antennenvereins Plaue e.V.**

Auf Grund der Corona Pandemie konnte eine ordnungsgemäße Mitgliederversammlung unseres Vereins nicht durchgeführt werden. Aus diesem Grund hat der Vorstand des Vereins beschlossen die Beitragshöhe für das Jahr 2021 wie im Jahr 2020 zu erheben. Die nötigen Beschlüsse zur Entlastung des Vorstandes werden im nächsten Jahr nachgeholt.

Wir weisen alle Eigentümer und Mieter von Wohnungen darauf hin, die mit einem Anschluss unseres Kabelsystems ausgestattet sind, dass jede unberechtigte Nutzung (ohne Mitgliedschaft im Verein) strafbar ist. Gegebenenfalls liegt ein Vergehen nach § 265 a (Erschleichung von Leistungen) StGB (Strafgesetzbuch) vor.





## Der FSV Grün-Weiß Plaue 96 e. V.

wünscht  
seinen Mitgliedern und Fußballfreunden sowie  
allen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Plaue,  
ein schönes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.

Ich sage ein herzliches Dankeschön allen Mitgliedern, Freunden  
und Unterstützern unseres Vereins.

Vorsitzender  
Lorenz Fröbel

## Stadt Plaue / Ortsteil Neusiß

---

### Vereine und Verbände

---

#### Kirmesgesellschaft Neusiß e.V.

---

*In der Geborgenheit der Familie Weihnachten feiern zu können,  
ist in der heutigen Zeit wohl das schönste aller Geschenke.*

*Die Kirmesgesellschaft Neusiß e.V. wünscht allen Einwohnern  
unserer Gemeinde ein frohes Weihnachtsfest und einen  
guten Rutsch ins neue Jahr!*



**Nächster Redaktionsschluss**

**Dienstag, den 19.01.2021**

**Nächster Erscheinungstermin**

**Freitag, den 29.01.2021**